

Das Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
Seminar für aktive Naturschützer
am 26. Februar 2011 in Bingen

Vortrag:

***Wie verhalte ich mich als aktiver Naturschützer
richtig bei Bauplanungen, Infrastrukturplanungen,
Fällungen, Flächenumwandlungen?***

- Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer
Niddastraße 74 * 60329 Frankfurt am Main
www.pg-t.de

Handlungsmöglichkeiten von Naturschutzverbänden gegenüber einer Planung oder Realisierung von Eingriffen in die Natur

1. Beteiligung im Rahmen von Verfahren der Eingriffsplanung
 - in Planfeststellungsverfahren (+)
 - in Bauleitplanung (+, wenn Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - bei der Planung von kleineren Einzelvorhaben
 - * in hochrangigen Schutzgebieten (+)
 - * in niederrangigen / außerhalb von Schutzgebieten (-)
2. Handlungsmöglichkeiten gegen Eingriffsrealisierung bei fehlender Mitwirkungsmöglichkeit im Vorfeld

1. Beteiligungspflichtige Verfahren der Eingriffsplanung

a. Planfeststellungsverfahren

(Bau- / Ausbau von Fernstraße, Flugplätzen / -häfen, Wasserstraßen, Schienenwegen, Gewässerumbau, Stromleitungstrassen, Tagebauen)

b. Andere Genehmigungsverfahren, sofern das Vorhaben uvp-pflichtig ist

(wasserR Erlaubnisse, imSchR Genehmigungen, best. Städtebauprojekte)

c. kommunale Bauleitplanungen (wenn Öff.beteil.)

d. Befreiungen von Schutzvorgaben zu NSG, Nationalparks, Biosphärenreserv., FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten

Anforderungen und Möglichkeiten der Beteiligung

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Anforderungen an die Beteiligung
- > **Information über Anhängigkeit des Verfahrens**
 - regelmäßig keine verlässliche Individualinformation (wenn doch, dann i.d.R. nur beim Landesverband)
 - Öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungsteil der Tageszeitung, Gemeindeblatt / Aushang, Bekanntmachungsblatt der Behörde)
 - Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen; ggf. Akteneinsichtnahme, Informationsansprüche nach UIG

Anforderungen und Möglichkeiten der Beteiligung

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Anforderungen an die Beteiligung
- > **Temporäre, streng befristete Möglichkeit zur Einreichung schriftlicher Stellungnahmen / Einwendungen**
- nach Fristablauf: Präklusion / Einwendungsausschluss (= spätere Unbeachtlichkeit von Sachvortrag und daraus abgeleiteten Argumentationen)
- => Besondere Anforderungen an Organisation der Verbandsbeteiligung (Strategie, Vorbereitung, Abläufe, Koordination, Fristmanagement)

Anforderungen und Möglichkeiten der Beteiligung

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Anforderungen an die Beteiligung
- > **Erörterungstermin** (bei PFV, i.d.R. bei UVP-Pflicht)
 - Möglichkeit des mündlichen Vortrages der Ablehnungsgründe / Verbesserungsvorschläge, Diskussion mit Vorabensträger und Fachgutachtern sowie Fachbehörden
 - Ausgestaltung des eigenen Auftritts strategieabhängig

Anforderungen und Möglichkeiten der Beteiligung

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Anforderungen an die Beteiligung
- > **Temporäre, streng befristete Möglichkeit zur Einreichung schriftlicher Stellungnahmen / Einwendungen**
- nach Fristablauf: Präklusion / Einwendungsausschluss (= spätere Unbeachtlichkeit von Sachvortrag und daraus abgeleiteten Argumentationen)
- => Besondere Anforderungen an Organisation der Verbandsbeteiligung (Strategie, Vorbereitung, Abläufe, Koordination, Fristmanagement)

Anforderungen und Möglichkeiten der Beteiligung

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Anforderungen an die Beteiligung

-> **Bescheidung**

- Rechtsmittel-Möglichkeit für anerkannte Umweltverbände:
 - + bei allen Vorhaben mit Verbandsbeteiligungspflicht im Verf.
 - + bei allen uvp-/ivu-pflichtigen Vorhaben
 - bei nicht beteiligungspflichtigen Vorhaben

Frist: * 1 Monat ab Zustellung / Ende der öffentlichen Auslegung eines Bescheides

bzw. * 1 Jahr ab Bekanntmachung eines Bebauungsplanes

Achtung: Insbes. bei PFB für Fernstraßen, Flughäfen, Stromleitungen, WasserStr., Schienenwegen: zusätzl. auch Eilantragsfrist und Klagebegründungsfrist

Für eine erfolgreiche Verbandsbeteiligung essentiell: Vorabschätzung der Ziele und Erfolgsmöglichkeit

Die Frage des Ob und Wie der Verbandsbeteiligung sollte möglichst frühzeitig geklärt werden:

Bsp. möglicher Ziele

- Verhinderung der Vorhabensrealisierung / Abmilderung der Auswirkungen;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die negativen Auswirkungen eines Vorhabens und/oder die grundsätzlichen Anliegen des Verbandes;
- Anstoß geben für Widerstände bestimmter Gruppen (Bevölkerung, Anwohner, (Nachbar-)Kommune(n), Oppositionsfraktionen, Gewerbetreibende, ...) gegen das aktuelle oder auch bevorstehende zusätzliche Vorhaben;
- Werbung für das eigene Engagement; Gewinnung aktiver und passiver Mitglieder oder Förderer;
- Profilierung des Verbandes in der politischen und/oder öffentlichen Diskussion - auch über das konkrete Vorhaben hinaus;

Anforderungen und Aufgaben der mit der Verfahrensbetreuung betrauten Verbandsmitglieder

- Beschäftigung mit dem Projekt über einen langen Zeitraum;
- Erhebliche zeitliche und personelle Bindung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter;
- Hohe Anforderungen an die Arbeitsqualität;
- Bei Klageabsicht: Abdeckung hoher Kosten und Kostenrisiken.

Was ist zu tun?

- abhängig von Vorhaben (Bedeutung/Stellenwert) -

- Informationen beschaffen
- Kräfte sammeln („Manpower“)
- Arbeit organisieren und verteilen
- Bündnispartner suchen
- Pressearbeit vorbereiten
- Finanzierungsquellen sichten

Informationsbeschaffung

- > Wie wird die Natur durch das Vorhaben betroffen?
- > welche anderen Umweltgüter werden betroffen?
- > was ist Sinn u. Zweck / Rechtfertigung des Vorhabens?
- Vor-Ort-Besichtigung durchführen
- Akteneinsicht aufgrund Beteiligungsrecht oder nach **Umwelt-InformationsG (UIG) / InformationsfreiheitsG**;
- Kontakte zum Planungsträger od. an der Planung Beteiligten (z.B. Kommune)

Kräfte sammeln / Aufgaben verteilen: Wer kann was machen?

- Welche Ansprechpartner und potentiellen Mitstreiter existieren
 - innerverbandlich vor Ort, im Kreis, im Landesverband (ggf. über Landesgrenzen hinaus)
 - aktive Mitglieder
 - aktivierbare Mitglieder
 - außerhalb des Verbandes
 - (potentielle) Sympathisanten
 - Wer hat Kontakte zu Presse, Planungsträger(n), Kommune, Bürgerinitiative(n)

mögliche Hilfestellungen:

- Kontakte zu Planungsbüros, Biologen, Botanikern, Planern, Ornithologen, Juristen, etc.
- Tipps / Anleitungen
- ins Gelände gehen
- Unterlagen durchsehen
- wer liefert Zuarbeiten?
- wer hilft für kein / wenig Honorar?

Öffentlichkeitsarbeit

- Position beziehen
- Thema „am Kochen halten“
(Pressemitteilungen über Tätigkeiten, Aktionen, neue Erkenntnisse, Mitteilungen über Verfahrensverlauf)
- Kontakte zur Presse (Redakteure, Journalisten)
- Internet nutzen
- ➔ Wichtig: Deutlich machen wofür Verband steht und was Verband erreichen kann („Anwalt der Natur“)

Finanzierung

- Frühzeitig klären:
 - Was kann ehrenamtlich geleistet werden?
 - Was bekommt man nur gegen Honorar?
 - Kann/Soll (evtl.) später geklagt werden?
- Ggf. frühzeitig um Einnahmequellen kümmern
- Aktionen zur Spendensammlung starten
- Zuschüsse abfragen / abrufen

Wichtigste Handlungsmöglichkeit: Stellungnahme

Aufbau und Vortragsstrategie

- Schilderung der aus Sicht des Verbandes wesentlichen Sachumstände
- Darstellung von Defiziten in den Antragsunterlagen
- Benennung und Bewertung der betroffenen Natur und Landschaft
- eigene „Abwägungsentscheidung“
- ggf. (umwelt-)politischer Teil

Fortsetzung: Aufbau der Stellungnahme

- **Wichtig: Was ist zwingend vorzutragen?**

- Betroffene Bestandteile von Natur u. Umwelt darstellen (durch Vorhaben / durch Folgen)
- welche Biotope, Pflanzen, Tiere ? (insbes. besonders geschützte Arten)
- sonstige Umwelt- und Naturgüter
- in welchem Umfang betroffen / Eingriffsfolgen
 - z.B.: Eingriff richtig erkannt?
 - Vermeidungs- / Minimierungspotentiale ausgeschöpft?
 - Ausgleich hergestellt?
 - Geplante Maßnahmen tauglich?
 - Weitere Ausgleichsmaßnahmen möglich?
 - taugliche Ersatzmaßnahme?
 - weitere Ersatzmaßnahmen?
 - (ggf. auch Höhe der Ausgleichszahlung)

Weiterhin:

- Schutzgebietsstatus richtig erkannt?
- Ggf. zusätzlich:
 - Sonstige gegen Vorhaben sprechende Argumente
 - Wiederlegen von für das Vorhaben sprechenden Gründen.

Achtung: Präklusion !

- Im Verwaltungsverfahren müssen alle planungserheblichen Umstände und Sachverhalte vorgetragen werden
 - Insbesondere.:

Bestandsinformationen zu Natur- und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung), absehbare Folgen des Vorhabens
- Wichtig ist der Sachvortrag, nicht die rechtliche Einordnung

Anforderungen an die Begleitung des Verfahrens

- Abschätzen von und Einstellen auf ehrenamtl. Arbeitsbelastung
- Präsenz vor Ort und in den Medien
- Infostände und -abende organisieren und/oder begleiten
- Verfolgung der Tagespresse, inkl. der öff. Bekanntmachungen
- Kontakte halten: zu Kommune, Behörde(n), Planungsträger, BI

bei Klageabsicht:

- Vorab prüfen: besteht überhaupt ein Klagerecht ?
- Ggf. frühzeitige Kontaktierung eines Rechtsanwalts
- klären: werden weitere Gutachten gebraucht, wer kommt für eine Beauftragung in Betracht?
- Kalkulierung und Absicherung des Kostenrisikos
- innerverbandliche Verfahrensbetreuung sichergestellt

2. Handlungsmöglichkeiten gegen Eingriffsrealisierung bei fehlender Mitwirkungsmöglichkeit im Vorfeld

Außerhalb von Schutzgebieten bietet im Wesentlichen (nur) der gesetzliche Artenschutz Ansatzpunkte zur Verhinderung von Eingriffen (wie Baumfällungen, Grünlandumbruch, Versiegelungen, etc.)

-> Diesbzgl. besteht aber kein Beteiligungsrecht und kein Klagerecht (bzw. allenfalls aus Rechtsgedanken des UmSchadG)!

Was kann man gleichwohl machen?

- Ungefragtes Herantreten an die zuständigen Behörden und deren Aufsichtsbehörden
- Dienstaufsichtsbeschwerden, Beschwerden bei „der Politik“
- Herstellung von Öffentlichkeit
- mit „rechtsbetreffene“ Personen kooperieren
- Verfolgung von Umweltschäden nach dem UmwSchadG

Exkurs: Umweltschadensgesetz

Definitionen:

1. Umweltschaden:

- a) eine **Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen** nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) eine Schädigung der **Gewässer** nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- c) eine Schädigung des Bodens durch eine **Beeinträchtigung der Bodenfunktionen** im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die **durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht**;

2. Schaden oder Schädigung: eine **direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung** einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;

3. Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine **berufliche Tätigkeit** ausübt oder bestimmt, einschließlich der **Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung** für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat;

4. berufliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die im Rahmen einer **wirtschaftlichen Tätigkeit**, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie **privat oder öffentlich** und **mit oder ohne Erwerbscharakter** ausgeübt wird;
5. unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die **hinreichende Wahrscheinlichkeit**, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;
6. Vermeidungsmaßnahme: jede Maßnahme, um bei einer **unmittelbaren Gefahr** eines Umweltschadens diesen **Schaden zu vermeiden oder zu minimieren**;
7. Schadensbegrenzungsmaßnahme: jede Maßnahme, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen **Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln**, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden;
8. Sanierungsmaßnahme: jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften zu sanieren;
9. Kosten: die durch eine ordnungsgemäße und wirksame Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;

Exkurs: Umweltschadensgesetz

§ 5 Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die **erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,**
2. die **erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.**

Exkurs: Umweltschadensgesetz

§ 10 Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige **Behörde wird** zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz **von Amts wegen tätig oder, wenn** ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, **dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.**

§ 11 Rechtsschutz

(1) Ein Verwaltungsakt nach diesem Gesetz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für **Vereinigungen**, die gemäß § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) anerkannt sind oder als anerkannt gelten, gilt für **Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde** nach diesem Gesetz § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechend.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer
Niddastraße 74 * 60329 Frankfurt am Main
069 / 4003 400 – 13 * www.pg-t.de